

nossenschaftlicher Selbstverwaltung und innergenossenschaftlicher Demokratie bleibt hier nichts mehr übrig. Die Geschicke der Genossenschaften werden genossenschaftsfremden Managern überantwortet, die sich in ihrem Handeln gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern im Prinzip nicht anders verhalten als gegenüber kapitalistischen Geschäftspartnern. Schutz der schwachen Mitglieder, genossenschaftliche Solidarität und Bestimmung der Genossenschaftspolitik durch die Genossenschaftsmitglieder werden so immer mehr zu einer romantische Reminiszenz, der keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Zur weiteren, auch rechtlichen Entmachtung der Generalversammlung ist vorgesehen, das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstandes der Generalversammlung zu entziehen und nur noch dem Aufsichtsrat einzuräumen. Die Abberufung des Vorstandes soll nur noch „aus wichtigem Grund“ zulässig sein.<sup>30</sup>

In diesem Zusammenhang wirkt es wie ein Hohn, wenn die Raiffeisenverbandsführung und der Bonner Staat in ihrer antikommunistischen Propaganda die Genossenschaften, speziell die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in der Deutschen Demokratischen Republik als Pseudogenossenschaften zu diffamieren suchen, indem sie behaupten, daß in den sozialistischen Genossenschaften keine innergenossenschaftliche Demokratie, keine demokratische Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Genossenschaftsmitglieder existiere.<sup>31</sup>

Wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wird auch in dieser Sphäre deutlich, daß nur im Sozialismus echte Demokratie möglich ist, daß hingegen Imperialismus und Demokratie einander gegenseitig ausschließen. Es ist daher nur folgerichtig, wenn das westdeutsche Monopolkapital versucht, die antidemokratischen Praktiken seines staatsmonopolistischen Herrschaftsystems auf immer weitere gesellschaftliche Bereiche auszudehnen. Der Ökonomische Mechanismus des Imperialismus läßt die Phrasen von Demokratie im westdeutschen Genossenschaftswesen besonders angesichts der reaktionären Reformbestrebungen im richtigen Licht erscheinen.

Sicher ungewollt spricht ein führender Kommentator zum Genossenschaftsgesetz aus dem Jahre 1956 hierüber das Urteil, wenn er zur Frage der innergenossenschaftlichen Demokratie zu einem Zeitpunkt, da die Konzentration des Kapitals in Westdeutschland bei weitem noch nicht den heutigen Stand erreicht hatte, folgendes ausführt: „Würde man die maßgebende Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung (der Genossenschaft — E. K.) der Generalversammlung als dem obersten Organ der Genossenschaft nehmen und genossenschaftsfremden Personen übertragen, so könnte das zu einer erheblichen Gefährdung des Verbandzweckes und der Mitgliederinteressen führen, weil die genossenschaftsfremden Personen vielfach nicht mehr die zu fördernden Einzelbetriebe, sondern nur noch die Genossenschaft als juristische Person im Blickpunkt ihres Handelns sehen würden.“<sup>32</sup>

Allerdings wagte man in dem Entwurf für ein neues Genossenschaftsgesetz noch nicht, den Grundsatz „Ein Mann — eine Stimme“ (§ 43 GenG) aufzuheben. Dennoch wird in der genossenschaftlichen Praxis dieser Grundsatz insofern schon heute ausgehöhlt, als sich bei der Gründung von Genossenschaftsunternehmen in der Rechtsform der AG oder der GmbH die Stimmenverteilung nach den Kapitalanteilen der Gesellschafter richtet. Bei der Gründung

30 vgl. P. Jacobi, „Rolle und Möglichkeiten der Raiffeisen-Genossenschaften“, in: Bauern im Bonner Bundesstaat, Berlin 1968, S. 217.

31 Das geschieht z. B. in dem antikommunistischen Machwerk „Lenin contra Raiffeisen“, herausgegeben vom Bonner Ministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn und (West-) Berlin 1966.

32 H. Paulick, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956, S. 8